

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 73/10 B

L 17 R 945/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 35 RA 3932/99 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Februar 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt G. , B. , beizugeordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Nach dem zurückverweisenden Urteil des BSG vom 26.4.2007 (B 4 R 5/06 R) wird der vorliegende Rechtsstreit nur noch darum geführt, ob dem Kläger eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 43 SGB VI alter Fassung zusteht; dies ist nur dann der Fall, wenn der Versicherungsfall bis zum Ablauf des 31.12.2000 eingetreten ist.
- 2 Mit dem angefochtenen Urteil hat das LSG die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 21.6.2001 insoweit zurückgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, der bis zum 30.9.1998 als Verwaltungsfachangestellter (Vergütungsgruppe Vb BAT) beschäftigte Kläger könne diesen Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben. Denn die Arbeit des Klägers beim Sozialamt habe regen Publikumsverkehr umfasst, wozu er wegen eines Tinnitus, aber auch wegen einer Persönlichkeitsstörung nicht mehr in der Lage sei. Der Kläger sei jedoch auf die Tätigkeit eines Registrators im öffentlichen Dienst (Vergütungsgruppe VIII BAT) verweisbar. Dieser Beruf werde auch an mindestens 300 Arbeitsplätzen in Deutschland mit im Wesentlichen gleichem Anforderungsprofil verrichtet.
- 3 Hiergegen hat der Kläger persönlich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 4 Der PKH-Antrag ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hier ist nicht zu erkennen, dass der Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte. Deshalb kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 Abs 1 ZPO) nicht in Betracht.
- 6 Da das LSG Berlin-Brandenburg im angefochtenen Urteil die Revision nicht zugelassen hat, ist als einziges Rechtsmittel die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG) statthaft. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist unerheblich, ob das Berufungsurteil richtig oder falsch ist. Vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob einer der Zulassungsgründe vorliegt, wie sie § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufzählt.
- 7 Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass ein Zulassungsgrund geltend gemacht werden könnte.

- 8 Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist gegeben, wenn der Rechtsfall eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, dh ein Rechtsproblem, das sich nicht schon auf Grund des Gesetzes selbst oder aber der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung lösen lässt. Eine derartige Rechtsfrage ist nicht erkennbar. Insbesondere liegt bereits eine ausführliche und ins Einzelne gehende Rechtsprechung des BSG über den Rechtsbegriff der Berufsunfähigkeit vor, der bis 1991 in § 1246 RVO (und Parallelvorschriften zu den weiteren Versicherungszweigen) geregelt war, von 1992 bis 2000 in § 43 SGB VI und seither in § 240 SGB VI.
- 9 Ebenso wenig kann festgestellt werden, dass das LSG-Urteil iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer höchstrichterlichen Entscheidung abgewichen ist. Insoweit sei vor allem darauf hingewiesen, dass eine derartige Abweichung nicht bereits dann besteht, wenn eine untergerichtliche Entscheidung nicht den Beurteilungskriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Eine solche ist jedoch beim Berufungsurteil nicht feststellbar, das sich erkennbar an den Maßstäben der BSG-Rechtsprechung orientiert hat.
- 10 Damit bleibt als möglicher Zulassungsgrund lediglich noch ein Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG übrig. Hierbei ist jedoch insbesondere zu beachten, dass nach dem Wortlaut dieser Vorschrift der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden kann und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Sachverhaltsermittlung von Amts wegen) nur dann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Aber auch ein im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erheblicher Verfahrensfehler ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann dem LSG nicht vorgeworfen werden, es sei ohne hinreichende Begründung dem im Schriftsatz vom 11.2.2010 gestellten Antrag des Klägers nicht gefolgt, "durch einen Mobbing-/Bossing-Experten zur Klärung der Frage, ob und wenn ja welcher Verweisungsberuf für mich in Frage käme" begutachtet zu werden. Diesen Antrag hat er damit begründet, dass das bisherige Gutachten des "Alkoholismusexperten" Dr. W. irreführend und unvollständig sei. Damit hat sich der Kläger auf das Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. W. vom 1.2.2001 auf Grund einer ambulanten Untersuchung vom 19.12.2000 bezogen, das das SG im erstinstanzlichen Verfahren beigezogen hatte. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass dieses Gutachten ungenügend war, wie es § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO für eine neue Begutachtung vorsieht. Vielmehr ist es schon rein zeitlich am ehesten in der Lage, den entscheidungserheblichen Gesundheitszustand des Klägers wiederzugeben, nachdem es im vorliegenden Rechtsstreit lediglich darauf ankommt, ob



der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit bis zum 31.12.2000 eingetreten ist. Weiterhin war der Neurologe und Psychiater Dr. W. auch von seinem Fachgebiet her zur Beurteilung der beim Kläger vorliegenden Gesundheitsstörungen berufen. Soweit der Kläger (in seinem Schriftsatz vom 11.2.2010 wie auch in seinen Schriftsätzen zur Begründung des Antrags auf PKH vor dem BSG) vorträgt, Dr. W. habe ihn als Mobbing-/Bossing-Opfer nur unzureichend beurteilen können, hat das LSG im Urteil vom 11.2.2010, wie auch bereits im Urteil vom 29.9.2004, zu Recht darauf hingewiesen, dass Herr Dr. W. den Vortrag des Klägers zu Mobbing und Bossing durchaus zur Kenntnis genommen und in seine Beurteilung einbezogen hat, und dass es zudem für den geltend gemachten Rentenanspruch nicht auf die Ursachen vorhandener Erkrankungen ankommt, sondern lediglich darum geht, wie sich diese auf die Fähigkeit zur beruflichen Tätigkeit auswirken.

- 12 Ebenso wenig verfahrensfehlerhaft war, dass das LSG auch dem Antrag des Klägers nicht nachgekommen ist, eine gutachterliche Stellungnahme der Diplomspsychologin S. zu der Frage einzuholen, ob er als Sachbearbeiter im Sozialamt B. den Verweisungsberuf Registrator gesundheitlich ausüben könne. Denn auf diese Frage kommt es im vorliegenden Verfahren nicht an. Der Kläger ist mit der Benennung des Verweisungsberufs "Registrator" nicht auf die Beschäftigung an einer konkreten Arbeitsstelle, und schon gar nicht beim Sozialamt B., verwiesen worden. Vielmehr ist grundsätzlich eine Verweisung von Versicherten, die noch vollschichtig erwerbstätig sein können, auf Arbeitsmöglichkeiten im gesamten Bundesgebiet zulässig.
- 13 Auch in weiterer Hinsicht sind Verfahrensmängel des LSG in Bezug auf das angefochtene Urteil vom 11.2.2010 (also nach Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG durch Urteil des BSG vom 26.4.2007 <B 4 R 5/06 R>) nicht ersichtlich. Sie ergeben sich insbesondere auch nicht aus dem schriftsätzlichen Vorbringen des Klägers im Verfahren über seinen Antrag auf Bewilligung von PKH.

III

- 14 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil er nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist.
- 15 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



16 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)